

Zu 10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen:**10.1 Baubesprechungen**

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber durchführt, teilzunehmen und einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden in der Regel wöchentlich statt.

10.2 Baustrom und Bauwasser, Verbrauchsgebühren

Baustromversorgungs- und Bauwasserversorgungsanlagen werden durch den AG errichtet und unterhalten. Alle übrigen Firmen nutzen die bestehenden Anlagen.

10.2.1 Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchskosten für Baustrom Bauwasser werden dem Auftraggeber von dem örtlichen Energieversorgungsunternehmen direkt in Rechnung gestellt und vom Auftraggeber getragen.

10.3 Bautagebuch

Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch über die Erbringung seiner vertraglichen Leistungen zu führen. Im Bautagebuch müssen alle Angaben enthalten sein, die für die Ausführung und Abrechnung der Leistungen des Auftragnehmers von Bedeutung sind. Dies sind insbesondere:

- Wetter,
- Temperaturen,
- Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierungszeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung mit Angabe der Gründe,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

Der aktuelle Bautagesbericht ist der Objektüberwachung unaufgefordert in der Regel arbeitstäglich auszuhändigen, mindestens jedoch 1 x wöchentlich.

10.4 Bauablaufplan und Ausführungsfristen

Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan in der Form eines Detailterminplans über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Vertragsfristen ergeben sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist dem Auftraggeber 12 Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich jeweils in digitaler Form und einer ausgedruckten Fertigung zu übergeben.

10.5 Fachbauleiter und Aufsichtsführender

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen Fachbauleiter zu benennen, der als Entscheidungsbefugter für die Gesamtkoordination aller übertragenen Leistungen als Ansprechpartner für den Auftraggeber eingesetzt wird. Dieser Fachbauleiter hat, wenn Arbeiten des Auftragnehmers ausgeführt werden, ständig vor Ort anwesend zu sein. Dabei muss er eine vorschriftsmäßige Durchführung der Arbeiten bezüglich Arbeitssicherheit gewährleisten. Der Bauleiter und eventuelle Vertreter müssen der deutschen Sprache mächtig sein. Die Bauarbeiten müssen von immer anwesenden, weisungsbefugten Personen beaufsichtigt werden (Aufsichtsführende).

10.6 Verkehrssituation / Parkplätze

Es wird darauf hingewiesen, dass um das Baugrundstück ein Parkplatz im laufenden Betrieb ist. Dieser wird für die Bauarbeiten abschnittsweise gesperrt und eingezäunt, dies kann dem beigefügten Ablaufplan entnommen werden.

10.7 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der Sitz des Auftraggebers vereinbart, sofern die Voraussetzungen nach § 38 ZPO vorliegen.

10.8 entfällt**10.9 Abrechnung / Rechnungen**

Die Vergabenummer muss bei jeder Abrechnung auf allen Abrechnungsunterlagen angegeben werden. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen in jeder Abrechnung grundsätzlich kumuliert aufzustellen.

Aufmaße sind grundsätzlich so aufzustellen, dass die zusätzlichen Massen "seit der letzten Abrechnung" aufgeführt werden. Der Massenvortrag ist eindeutig kenntlich zu machen/kumuliertes Aufmaß.

Die Aufmaßprüfung (der einzelnen Abschlagszahlungen [AZ] und der Schlussrechnung [SR]) erfolgt gemeinsam zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vor der Rechnungsstellung. Die Rechnungsstellung erfolgt anhand der geprüften Aufmasse. Die jeweiligen Aufmasskorrekturen sind zur Rechnungsstellung zu übernehmen. Die einzelnen AZ sowie die SR sind jeweils mit farbig angelegten Aufmassplänen, in denen alle Abrechnungsmaße ersichtlich sind, zu belegen. Diese Aufmasspläne verbleiben mit jeder Rechnung beim AG. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit Hochladen der Rechnung und zugehörigen, von der AG Bauleitung im Vorfeld geprüften Aufmaßen auf dem Projektserver.

Alle Rechnungen sind durch den Auftragnehmer digital und in Papierform an die Objektüberwachung und den Bauherrn/ zu senden. Die zur vorab Aufmassprüfung erforderlichen Unterlagen sind, an das mit der Bauüberwachung beauftragte Büro in Papierform zu schicken, als auch digital zu verteilen.

Nachträge sind, ebenso wie Rechnungen, digital und in Papierform zur Prüfung an das mit der Planung beauftragte Büro mit den erforderlichen Nachweisen, wie z. B. Kalkulationsgrundlagen, Stoffkostennachweise (z.B. Lieferantenrechnungen, Angebote), erschöpfende Anspruchsgrundlagen, etc.

10.10 *entfällt*

10.11 **Betriebshaftpflichtversicherung**

Der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung den Nachweis über wirksames Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung, einschließlich einer Basisdeckung für Umweltschäden für die Zeit der Auftragserfüllung für seinen Betrieb zu erbringen. Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:

- Für Sach- und sonstige Schäden: 3.000.000 €
- Für Personenschäden: 5.000.000 €

Durch die Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber nicht eingeschränkt. Der Nachweis der gültigen Policen muss spätestens bei Auftragserteilung vorgelegt werden. Sollten die Arbeiten über den Gültigkeitszeitraum der Police hinausgehen, erhält der Auftraggeber unaufgefordert einen Folgenachweis.

Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich an, wenn und soweit eine Deckung in der genannten Mindesthöhe nicht mehr besteht. In diesem Fall kann der Auftraggeber entsprechende Versicherungsverträge selbst abschließen und die Erstattung der ihm hierdurch entstehenden Kosten vom Auftragnehmer verlangen. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer trotz fruchtlosen Ablaufs einer Nachfrist keinen entsprechenden Versicherungsschutz nachweist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich alle Sachverhalte mit, die zur Einstandspflicht einer Versicherung führen können. Verletzt er diese Pflicht, ersetzt er dem Auftraggeber den daraus folgenden Schaden. Der Auftragnehmer weist seine Versicherung an, Auszahlungen auf Schadensersatzansprüche des Auftraggebers ausschließlich an diesen oder auf dessen Weisung vorzunehmen. Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber bereits hiermit unwiderruflich, entsprechende Ansprüche gegenüber der Versicherung geltend zu machen.

10.12 **Gesetzlicher Mindestlohn / Bestätigung**

Seit 01.01.2017 gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Branchen deutschlandweit ein gesetzlicher Mindestlohn pro Zeitsunde. Somit sind alle Arbeitgeber verpflichtet, ihren Arbeitnehmern diesen aktuell gültigen Mindestlohn zu zahlen.

Der Auftraggeber steht in der Haftung, wenn das von ihm mit Dienst- oder Werksleistungen beauftragte Unternehmen seinen Arbeitnehmern keinen gesetzlichen Mindestlohn zahlt. Ferner wird von der Bundeszollverwaltung kontrolliert, ob der Mindestlohn eingehalten wird, und Verstöße können mit hohen Geldbußen geahndet werden. Zudem ist es möglich, dass Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden, wenn sie gegen das Mindestlohngesetz verstoßen.

Im Falle einer Beauftragung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen, dass er seinen Arbeitnehmern den gesetzlich geltenden Mindestlohn zahlt.

10.13 **Sicherheits- u. Gesundheitsschutzkoordinator**

Der Auftraggeber beauftragt gem. § 19 des Arbeitsschutzgesetzes einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator. Der Koordinator erstellt einen SiGe-Plan sowie eine Baustellenordnung. Den Weisungen ist Folge zu leisten. Nach Erledigung der Beanstandungen sind diese vom Auftragnehmer schriftlich frei zu melden.

10.13.1 **SIGE-Plan**

Der SIGE-Plan wird in seiner jeweils gültigen Fassung ausgehängt. Der Auftragnehmer hat sich selbstständig über mögliche ihn betreffende Veränderungen zu informieren.

10.12 **Anordnung/Abrechnung von Stundenlohnarbeiten**

Regiearbeiten werden grundsätzlich nur nach expliziter Freigabe durch die Bauleitung und den Bauherrn vergütet. Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor Ausführung die Freigabe von Regiearbeiten bei der Bauleitung mittels Formblatts „Anordnung / Freigabe von Stundenlohnarbeiten“ zu beantragen.

Die nachträglich angemeldeten Regiearbeiten werden durch den Bauherrn und Projektsteuerung nicht anerkannt und somit nicht vergütet.

10.14 **Auftragsabwicklung**

Anlieferung, Rücksendung, Verwahrung:

Die Anlieferung von Baustoffen und Bauteilen ist terminlich mit der Objektüberwachung abzustimmen. Alle Lieferungen, auch die des kleinsten Umfanges, sind vom Auftragnehmer auf der Baustelle in Empfang zu nehmen.

An den Auftraggeber gesandte Lieferungen werden auf Kosten des Auftragnehmers zurückgeschickt.

10.15 Abnahme

Der Auftraggeber verlangt die förmliche Abnahme.

10.16 Urkalkulation

Spätestens 18 Werktage nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer auf Verlangen die seinem Angebot zugrunde liegende Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag beim Auftraggeber zu hinterlegen. Der Umschlag ist deutlich mit der Aufschrift „INDFOS – Neubau und Sanierung Fachoberschule Markt Indersdorf - URKALKULATION“ und dem Zusatz des jeweiligen Gewerks sowie dem Firmenstempel zu versehen.

Die Kalkulation bleibt bis zur vollständigen Abwicklung des Vertrages in Verwahrung des Auftraggebers und wird nur in Beisein des Auftragnehmers geöffnet. Bei Vereinbarung von Zusatzleistungen oder bei Preisprüfungen kann der Auftraggeber die Einsichtnahme in die Urkalkulation verlangen.

10.17 Rückgabe Sicherheit für Mängelansprüche

Abweichend von §17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B ist eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche erst zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängel im Sinne von §13 Abs. 4 VOB/B zurückzugeben.

10.18 Verjährungsfrist Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wird in Anlehnung an § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB auf 5 Jahre festgelegt.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -